



Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Generalsekretariat EFD
Rechtsdienst EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

regulierung@gs-efd.admin.ch

Zürich 30. September 2015

Stellungnahme Anhörung Finanzmarktinfrastrukturverordnung FinfraV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die KGAST als Verband der Anlagestiftungen nimmt nachfolgend zur Anhörung zur Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) Stellung.

Die KGAST bedauert, dass Anlagestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen gemäss FinfraG Art. 93 Abs. 2 lit. g als *Finanzielle Gegenparteien* gelten. Dadurch müssen sie ihre OTC-Geschäfte mit Derivaten nach FinfraG Art. 101 über eine von der Finma anerkannte zentrale Gegenpartei CCP abrechnen.

Immerhin gelten Anlagestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen nach FinfraG Art. 99 Abs.1 als *Kleine Finanzielle Gegenparteien*, wenn ihre über 30 Arbeitstage berechnete gleitende Durchschnittsbruttoposition aller ausstehender OTC-Derivatgeschäfte unter dem Schwellenwert von CHF 8 Milliarden (FinfraV Art. 84 Abs. 2) liegt.

Auch befürworten wir, dass für Anlagestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen die Abrechnungspflicht nach FinfraG Art. 97 bis zum 16. August 2017 nicht für Derivatgeschäfte gilt, welche die Anlagestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von FinfraV Art. 83 zur Reduzierung von Risiken eingehen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Wir weisen Sie noch darauf hin, dass die KGAST leider nicht auf der Liste der Vernehmlassungsadressaten zum FinfraG aufgeführt wurde. Aufgrund der direkten Betroffenheit der Anlagestiftungen wäre dies wünschenswert gewesen. Bedauerlicherweise hat die KGAST deshalb die Vernehmlassungsfrist per 31. März 2014 verpasst und folglich keine Stellungnahme zum FinfraG abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Daniel Schürmann
Präsident



Roland Kriemler
Geschäftsführer